|  |  |
| --- | --- |
| [ ] **Gewerbeaufsicht Bremen****Parkstraße 58/60****28209 Bremen****🕿 0421/361-6260 (Auskunft)****🖂office@gewerbeaufsicht.bremen.de** | [ ] **Gewerbeaufsicht Bremerhaven****Lange Straße 119****27580 Bremerhaven****🕿 0471/596-13270 (Auskunft)****🖂office@gewerbeaufsicht.bremen.de** |
| **Bitte beantworten Sie die aufgeführten Fragen, da die Angaben Rückfragen vermeiden.** |

# Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau

# zwischen 20.00 bis 22.00 Uhr nach § 28 Mutterschutzgesetz

Angaben zum Arbeitgeber

|  |
| --- |
| Name/Bezeichnung |
| Straße/Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort |

Ansprechpartner/in im Betrieb

|  |
| --- |
| Name |
| Funktion |
| Telefonnummer | E-Mail |

**Angaben zur Beschäftigung einer Frau** **[ ]  schwanger** **[ ]  stillend**

|  |
| --- |
| Vor- und Nachname |
| (voraussichtlicher) Entbindungstermin  |
| Beschäftigungsort (Filiale, Zweigstelle mit Adresse,  |
| Tätigkeit der schwangeren/stillenden Frau |

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:**

Schriftliche Erklärung der Schwangeren/Stillenden, dass sie einer

Beschäftigung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr zustimmt ☐ Ja ☐ Nein

Erspart ggf. die Anhörung der schwangeren/stillenden Frau nach § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass aus ärztlicher

Sicht keine Gründe gegen eine Beschäftigung zwischen

20.00 und 22.00 Uhr der Schwangeren/Stillenden sprechen ☐ Ja ☐ Nein

Versicherung/Bestätigung des Arbeitgebers, dass insbesondere

eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere/stillende

Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein

Dokumentation nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MuSchG ist beigefügt.

Aus der Dokumentation geht das Ergebnis der Gefährdungsbe-

urteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen hervor ☐ Ja ☐ Nein

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

**Hinweise:**

* Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, die auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion erhoben werden.
* Ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus. Bis zum vollständigen Vorliegen des Antrags bei der Genehmigungsbehörde ist die Nacharbeit verboten